

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2023/288/1

Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und
Feuerschutz

am 21.11.2023 TOP:

Einstellplätze Grundstück Hildesheimer Straße 203-207 im Ortsteil Grasdorf
- Anfrage der GFW im Rat
- Stellungnahme der Verwaltung

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1:

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Angaben zu den Einstellplätzen auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 203-207 werden daher nicht gemacht.

Die Bauaufsicht der Stadt Laatzen berechnet den Einstellplatzbedarf für ein Bauvorhaben auf der Grundlage der „Arbeitsanweisung zur Anwendung der Ausführungsempfehlung § 47 NBauO“. Danach sind die erforderlichen Einstellplätze für Wohngebäude in Grasdorf wie folgt zu berechnen:

- 1,0 Stellplatz pro Wohneinheit
- 0,8 Stellplätze pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen unter 80 m²
- 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen unter 50 m².

Bei den Gewerbeeinrichtungen ist die Anzahl der notwendigen Einstellplätze abhängig von der Art des Gewerbes. Sofern in den Ausführungsempfehlungen zu § 47 NBauO eine Spannweite für die Einstellplätze angegeben ist, ist der Wert zu wählen, der den geringsten Einstellplatzbedarf ergibt.

Frage 2:

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Angaben zu barrierefreien Einstellplätzen auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 203-207 werden daher nicht gemacht.

Die Anzahl der Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden muss, ist für Wohnungen in § 49 Abs. 1 NBauO geregelt. Jede achte Wohnung ist rollstuhlgerecht herzustellen. Für jede Wohnung, die rollstuhlgerecht herzustellen ist, in einem Gebäude mit mehr als 15 Wohnungen und für jedes Gebäude mit nicht

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

mehr als 15 Wohnungen muss jeweils mindestens ein Einstellplatz barrierefrei hergerichtet und gekennzeichnet sein.

Für andere bauliche Anlagen ist eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen für Menschen mit Behinderungen herzurichten und zu kennzeichnen (NBauO § 49 Abs. 2).

Im Auftrag

Axel Grüning